



Schwimmclub Altwarmbüchen von 2005 e.V.

Bernhard - Rehkopf - Str. 7, 30916 Isernhagen

E i n l a d u n g

Hiermit laden wir alle Mitglieder bzw. deren Vertreter zur
11. ordentlichen Mitgliederversammlung am

2. Februar 2016 um 19.00 Uhr

im Hotel/Gaststätte „Amadeus“ (gr. Saal)
Graugansweg 21, 30916 Isernhagen

ein.

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 3: Bericht des geschäftsführenden Vorstands mit Aussprache
- TOP 4: Ehrungen
- TOP 5: Satzungsänderung gemäß Anlage zur Einladung
§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung Abs. 1+2
- TOP 6: Vorlage und Aussprache über Haushaltsjahresabschluss 2015
- TOP 7: Bericht der Kassenprüfer
- TOP 8: Entlastung des Vorstandes
- TOP 9: Wahl des Vorsitzenden
- TOP 10: Wahl des Vorstandes
- TOP 11: Wahl der Kassenprüfer
- TOP 12: Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans 2016
- TOP 13: Festlegung der zu leistenden Arbeitsstunden für 2016 gemäß Arbeitsstundenordnung
- TOP 14: Anträge (Vorlage bis zum 25.1.2016 beim Vorstand)
- TOP 15: Sonstiges

gez. Der Vorstand

Isernhagen, den 4. Januar 2016

Anlage zur Einladung 11. ordentliche Mitgliederversammlung des SC AWB am 2.2.2016

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung (redaktionelle Anpassung)

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich **in Niedersachsen**, die das Vermögen unmittelbar für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

Sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. sein.

Dieser 2. Absatz wird ersetzt durch:

neu:

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Isernhagen, den 4. Januar 2016

gez. Der Vorstand